

**Richtlinien zur Vergabe von Promotionseingangsstipendien
der Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster**

1. Promotions-Eingangsstipendien

§ 1 Förderungszweck Promotions-Eingangsstipendien

Die Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster gewährt Personen, die ihr Studium abgeschlossen haben und eine Promotion an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster anstreben, ein Stipendium zur Vorbereitung des Promotionsvorhabens. Das Stipendium soll es den Promovierenden insbesondere ermöglichen, das für die Zulassung zur Promotion und die Bewerbung bei Studienförderwerken notwendige Exposé zu erstellen. Es soll den Übergang vom Studium in die Promotion erleichtern.

§ 2 Voraussetzungen

- (1) Antragsberechtigt sind Personen, die eine Promotion zum Dr. theol., Dr. paed. oder Dr. phil. an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster anstreben, sowie diejenigen, die im Rahmen des Kooperationsvertrags der Fakultät mit dem Institut für Katholische Theologie an der Universität Osnabrück den Dr. phil. oder an der Universität Münster den Dr. paed. jeweils mit der Erstbetreuung in der Katholisch-Theologischen Fakultät anstreben.
- (2) Werden künftig weitere Doktoratsstudiengänge der Katholisch-Theologischen Fakultät, z.B. ein Dr. iur. can., eingeführt, sind in diesen neuen Studiengängen Promovierende ebenfalls antragsberechtigt.
- (3) Gefördert werden kann, wer gemäß § 2 Abs. 1 dieser Richtlinien die Promotion anstrebt und die Zulassungsvoraussetzungen nach der jeweils geltenden Promotionsordnung zur Promotion erfüllt.
- (4) Zum Zeitpunkt der Bewerbung darf der Abschluss des zur Promotion qualifizierenden Abschlusses nicht länger als 6 Monate zurückliegen. Ausnahmen sind nur in besonderen in der Bewerbung darzulegenden Fällen (z.B. Krankheit, Elternzeit) möglich.

§ 3 Antragsverfahren

- (1) Die Anzahl der zu vergebenden Stipendien wird jährlich vom Stiftungsvorstand festgelegt.
- (2) Die Stipendien werden in der Regel zweimal jährlich öffentlich ausgeschrieben.
- (3) Zu den in der Ausschreibung genannten Fristen müssen von den nach § 2 dieser Richtlinien antragsberechtigten Personen schriftliche Bewerbungsunterlagen nach Maßgabe der Ausschreibung bei der Geschäftsstelle der Stiftung eingereicht werden. Dies sind insbesondere:
 - a. Formloses Anschreiben
 - b. Projektskizze (maximal 8.000 Zeichen)
 - c. Tabellarischer Lebenslauf
 - d. Betreuungsvereinbarung
 - e. Empfehlungsschreiben der Erstbetreuung
 - f. Empfehlungsschreiben einer weiteren Fachvertretung hinsichtlich der Tragfähigkeit der Promotionsidee

- g. Qualifikationsnachweis für den Promotionsstudiengang (Abschlussarbeit, Abschlusszeugnis)
- (4) Zur fachlichen Überprüfung der Bewerbungsunterlagen gibt die Kommission für Forschung, Internationalisierung und wissenschaftlichen Nachwuchs (KFIwN) der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster anhand eines von ihr erstellten Kriterienkataloges eine Stellungnahme ab. Sollten mehr Bewerbungen vorliegen, als Stipendien zur Verfügung stehen, stellt die KFIwN eine Rangfolge anhand des Kriterienkataloges auf. Die zuständige Prodekanin / der zuständige Prodekan leitet die Stellungnahmen an die Geschäftsstelle der Stiftung zur Ausbildung Katholischer Geistlicher weiter.
 - (5) Die Stipendien werden auf der Grundlage der Stellungnahmen der KFIwN und gegebenenfalls der von ihr erstellten Rangfolge vergeben. Der Stiftungsvorstand wird entsprechend informiert. Einer weiteren Beschlussfassung im Stiftungsvorstand bedarf es nur in Zweifelsfällen.
 - (6) Mit der Stipendiatin / dem Stipendiaten wird auf der Grundlage dieser Richtlinien ein Vertrag geschlossen. Das zuständige Prodekanat der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster wird entsprechend informiert.
 - (7) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

§ 4 Umfang der Förderung

- (1) Das Stipendium ist im Rahmen der Bestimmung des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei. Für die Sozialversicherung ist die Stipendiatin / der Stipendiat selbst verantwortlich.
- (2) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis und stellt somit kein Entgelt nach § 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch dar. Die Annahme des Stipendiums verpflichtet die Stipendiatin/den Stipendiaten zu keiner Arbeitnehmertätigkeit für die Universität Münster oder die Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster.
- (3) Die Stipendiatin / der Stipendiat erhält auf der Grundlage ihrer/seiner Antragsunterlagen zur Sicherung ihres / seines Lebensunterhalts eine Gesamtförderung in Höhe von 8.100 Euro.
- (4) Zusätzlich wird eine Kinderzulage von insgesamt 930 Euro für das erste und 300 Euro für jedes weitere Kind gezahlt.
- (5) Zudem wird eine Familienzulage in Höhe von insgesamt 930 Euro gewährt.
- (6) Zahlungen erfolgen in sechs gleichen Teilbeträgen jeweils zum Monatsbeginn durch Überweisung auf ein von der Stipendiatin/dem Stipendiaten anzugebendes Bankkonto.

§ 5 Zeitraum der Förderung

- (1) Den Beginn der Zahlungen legt der Stipendiat / die Stipendiatin in der Regel anhand von Bewerbungsfristen für die Promotion durch eine entsprechende Angabe im Antrag selbst fest.
- (2) Eine Verlängerung des Stipendiums ist grundsätzlich nicht möglich.
- (3) Die Förderung endet vorzeitig, wenn die Stipendiatin / der Stipendiat
 - a. vor Ablauf des Zeitraumes von 6 Monaten seit Stipendienbeginn ein anderes Stipendium erhält.
 - b. vor Ablauf des Zeitraumes von 6 Monaten seit Stipendienbeginn die Vorbereitung der Promotion beendet, ohne das Förderziel zu erreichen.
- (4) Bei einer absehbar kürzeren Vorbereitungszeit für das Promotionsvorhaben, kann das Stipendium auch für einen kürzeren Zeitraum beantragt bzw. bewilligt werden. Der Förderbetrag und eventuell zu zahlende Zulagen werden entsprechend gekürzt.
- (5) Der Förderzeitraum kann einmal aus einem wichtigen Grund (insbesondere bei längerer Erkrankung oder Erkrankung eines Kindes) unterbrochen werden. Der Gesamtzeitraum des

Stipendiums darf dabei einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten. Die Unterbrechung kann formlos in der Geschäftsstelle der Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster unter Beifügung entsprechender Bescheinigungen beantragt werden.

§ 6 Pflichten der Stipendiatin/des Stipendiaten

- (1) Die Stipendiatin / Der Stipendiat verpflichtet sich dazu, sich ernsthaft um die Erreichung des Förderziels zu bemühen. Etwaige Hinderungsgründe sind der Stipendienggeberin umgehend schriftlich zur Kenntnis zu geben.
- (2) Die Stipendiatin / Der Stipendiat verpflichtet sich, während des Stipendiums mindestens ein Beratungsgespräch im Prodekanat für Internationalisierung, Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs wahrzunehmen.
- (3) Die Teilnahme an weiteren insbesondere von der Katholisch-theologischen Fakultät unterbreiteten Informations- und Förderangeboten für Promovierende wird empfohlen.
- (4) Die Stipendiatin / Der Stipendiat verpflichtet sich, die Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster umgehend zu informieren,
 - a. wenn der Stipendiat / die Stipendiatin vor Ablauf von 9 Monaten ein anderes Stipendium erhält.
 - b. wenn die Vorbereitung der Promotion beendet wird, ohne das Förderziel zu erreichen.
- (5) Die Stipendiatin / Der Stipendiat verpflichtet sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis entsprechend den Maßstäben der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG).
- (6) Die Stipendiatin / Der Stipendiat verpflichtet sich zur Abgabe eines formalen Abschlussberichtes unter Beifügung des fertiggestellten Exposés.

§ 7 Erlaubte Nebentätigkeiten

- (1) Eine Nebentätigkeit von bis zu 10 Stunden wöchentlich ist mit der Förderung vereinbar. Einkünfte hieraus werden nicht auf den Förderbetrag angerechnet.
- (2) Die Nebentätigkeit muss der Stipendienggeberin, hinsichtlich Dauer und Umfang umgehend formlos angezeigt werden. Sie darf nur nach Genehmigung durch die Stipendienggeberin ausgeübt werden. Das zuständige Prodekanat der Katholisch-Theologischen Fakultät wird entsprechend informiert.
- (3) Andere Nebeneinkünfte, wie z. B. Zinseinkünfte, werden auf die Förderung nur dann angerechnet, wenn das Jahreseinkommen nach Abzug aller steuerlich anerkannten Aufwendungen einen Betrag in Höhe des 12fachen des Monatsentgeltes im Rahmen einer „geringfügigen Beschäftigung“ übersteigt. Nebeneinkünfte werden mit dem übersteigenden Betrag berücksichtigt. Entsprechende Nachweise sind jährlich gegenüber der Stipendienggeberin zu erbringen.
- (4) Bei Unterhalt von Kindern erhöhen sich die anrechnungsfreien Beträge für das betreffende Jahr um den jeweils geltenden gesetzlichen Kinderfreibetrag.

§ 8 Widerruf der Förderung, Rückerstattung von gezahlten Förderleistungen

- (1) Die Bewilligung der Förderung kann widerrufen werden, wenn
 - a) die Bewilligung auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben seitens der Stipendiatin/des Stipendiaten beruht,
 - b) die Stipendiatin / der Stipendiat eine Nebentätigkeit aufnimmt, die mit der Förderung nicht vereinbar ist,

- c) die Stipendiatin / der Stipendiat sich nicht ernsthaft und zügig um die Erreichung des Förderziels bemüht,
 - d) die Stipendiatin/der Stipendiat den Berichtspflichten nicht nachkommt,
 - e) die Stipendiatin/der Stipendiat im Rahmen des geförderten Vorhabens grob gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat und dies von der Universität Münster in einem abgeschlossenen Verfahren nach den Grundsätzen der Universität Münster zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis in ihrer jeweils geltenden Fassung geltend gemacht worden ist,
 - f) die Stipendiatin / der Stipendiat ihre / seine sonstigen Pflichten aus dem Stipendium grob verletzt,
 - g) für die Stipendienggeberin die Weitergewährung aus einem in der Person der Stipendiatin / des Stipendiaten liegenden Grund eine unbillige Härte bedeuten würde. Dies gilt auch und insbesondere für kirchenschädliches Verhalten der Stipendiatin / des Stipendiaten. Die Entscheidung darüber, ob kirchenschädliches Verhalten vorliegt, obliegt dem Vorstand der Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher oder
 - h) die Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster keine Mittel mehr bereit stellt.
- (2) Im Falle des Widerrufs der Förderung werden alle Zahlungen mit Wirkung auf den im Widerruf genannten Zeitpunkt eingestellt.
 - (3) Im Falle eines Widerrufs der Förderung aufgrund von 1 f. oder g. ist die Stipendienggeberin berechtigt, auch bereits gezahlte Förderleistungen zurückzufordern. Ausgenommen sind die Leistungen, die aufgrund von Kindererziehung gezahlt worden sind.
 - (4) Die Stipendiatin / Der Stipendiat ist verpflichtet, im Falle des Widerrufs oder bei Beendigung der Förderung aus anderen Gründen alle über den Zeitpunkt der Beendigung hinaus an sie / ihn gezahlten Beträge der Stipendienggeberin zurückzuerstatten.

§ 9 Geheimhaltungsverpflichtung

Die Stipendiatin / Der Stipendiat ist verpflichtet, alle ihr / ihm während der Förderdauer bekanntwerdenden innerbetrieblichen Informationen auch über die Förderdauer hinaus vertraulich zu behandeln und ohne Absprache Dritten nicht zugänglich zu machen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen dieser Richtlinien sind in der Regel und in Einzelfällen entsprechend der jeweils aktuellen Promotionsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster bzw. einer anderen für die jeweilige Promovendin / den jeweiligen Promovenden geltende Promotionsordnung auszulegen.
- (2) Diese Richtlinien unterliegen deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Münster.

Stand: 27.06.2024